



Corona-Virus: Aktuelle Informationen
hier: Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants und Aufenthalt im öffentlichen Raum

In den letzten Tagen hat sich die Situation in Deutschland und somit auch in der Gemeinde Cremlingen schlagartig geändert.

Daher gibt die Gemeinde Cremlingen folgende Informationen aus der Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – Allgemeinverfügung - vom 22.03.2020 und aus der Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel vom 20.03.2020 bekannt:

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel

- Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist **es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.**

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre **Rückreise** möglichst **bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020** vorzunehmen.

- Für den Publikumsverkehr werden **geschlossen:**
Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen
Ausdrücklich **ausgenommen** von der Schließung sind:
Der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines **Außerhausverkaufs** oder eines gastronomischen **Lieferdienstes** für den täglichen Bedarf nach **telefonischer oder elektronischer Bestellung.**

Der Verzehr ist innerhalb eines **Umkreises von 50 Metern** zu diesen Betrieben unzulässig.

Aus hygienischen Gründen wird eine **bargeldlose Bezahlung** dringend empfohlen.

- Der Zutritt der Kundschaft zu den Betrieben und Verkaufsstellen ist so zu organisieren und falls notwendig durch **Zutrittsbeschränkungen** zu regeln, dass im Betrieb und der Verkaufsstelle ausreichende Bewegungsfreiheit gegeben ist, um einen **Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern** zu ermöglichen. **Ansammlungen der Kundschaft**, die Zutritt in den Betrieb oder die Verkaufsstelle begehren, sind ebenfalls so zu organisieren, dass ein Abstand zwischen den Personen von 1,5 Metern gewahrt wird. Ggf. ist die Einhaltung dieser Regelungen mit **Sicherheitspersonal** sicherzustellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe und Verkaufsstellen haben die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen **Hygieneregeln** einzuhalten.

Bekanntmachung über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Allgemeinverfügung

- Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren
- Kontakte außerhalb der Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:
 - o In der Öffentlichkeit ist – wo immer möglich – ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer **gemeinsamen Wohnung** wohnen.
Öffentliche Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden – Gruppenbildung – sind untersagt.
 - o Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist **Einzelpersonen** gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf **höchstens zwei Personen** beschränkt, **ausgenommen** sind Angehörige und Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Diese Regelungen **gelten ab sofort bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**

gez.

Detlef Kaatz

Bürgermeister